

# mk Martin Kasperzyk Steuerberater

Im Juni 2008

## Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

### Für das Jahr 2009 sind erneut viele steuerrechtliche Änderungen geplant

Der Referentenentwurf zum **Jahressteuergesetz 2009** beinhaltet – wie die Versionen der Vorjahre – ein Bündel von geplanten Einzelmaßnahmen. Diese sollen zum Teil schon für 2008 oder sogar bereits in allen noch offenen Fällen gelten. Nachfolgend werden wichtige geplante Änderungen im **Überblick** vorgestellt:

- Ab 2008 sollen Leistungen des Arbeitgebers zur **betrieblichen Gesundheitsförderung** bis zu jährlich 500 EUR steuerfrei bleiben. Hierunter fallen auch Barzahlungen an Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden. Nicht gefördert werden hingegen Beiträge für Sportvereine und Fitnessstudios.
- Schulgeldzahlungen** an überwiegend privat finanzierte Schulen müssen innerhalb der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum gleich behandelt werden. Geplant ist nun, diesen Grundsatz im Einkommensteuergesetz zu verankern. Danach sollen auch Schulgeldzahlungen an Deutsche Schulen in Drittländern berücksichtigt werden. D.h., ab 2008 wird ein Höchstbetrag von 3.000 EUR eingeführt, der 2009 auf 2.000 EUR und 2010 auf 1.000 EUR sinkt. Anschließend tritt die Vorschrift außer Kraft. Damit werden Schulgeldzahlungen ab 2011 generell nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar sein. Für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen vor 2008 sollen die Zahlungen an Auslandsschulen im Rahmen einer Übergangsregelung abgezogen werden können.
- Auch in Zukunft soll es dabei bleiben, dass nur inländische **gemeinnützige Einrichtungen** von der Körperschaftsteuer befreit sind. Allerdings will man die gesetzlichen Vorschriften dahingehend ändern, dass auch Tätigkeiten in nicht nur unbedeutendem Umfang im Ausland begünstigt sind, wenn sie der Förderung des Ansehens Deutschlands dienen. Darüber hinaus ist geplant klarzustellen, dass eine Körperschaft nicht gemeinnützig ist, wenn sie **extremistisches Gedankengut** fördert.
- Ab dem Jahr 2010 ist ein neues „**Faktorverfahren**“ für **Ehegatten** geplant, um die hohe Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V als Hemmschwelle

#### Abgabetermin

für den Termin 10.7.2008 = 10.7.2008 (UStVA, LStAnm)

#### Zahlungstermin

bei **Barzahlung**  
für den Termin 10.7.2008 = 10.7.2008 (UStVA, LStAnm)bei **Scheckzahlung**  
für den Termin 10.7.2008 = 7.7.2008 (UStVA, LStAnm)

#### Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**  
für den Termin 10.7.2008 = 14.7.2008 (UStVA, LStAnm)

#### Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

04/07	09/07	12/07	04/08
+2,1 %	+2,7 %	+3,1 %	+2,4 %

für eine Beschäftigungsaufnahme zu vermeiden. Danach sollen Ehegatten die Steuerklassenkombination IV/IV plus Faktor wählen können. Bei jedem Ehegatten werden so mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Wird das Faktorverfahren von den Ehegatten gewählt, wird die **Veranlagung zur Pflicht**.

- Nach derzeit geltendem Recht kann die **Buchführung nicht ins Ausland verlagert werden**. Zukünftig soll aber die zuständige Finanzbehörde auf Antrag des Steuerpflichtigen bewilligen können, dass elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft geführt und aufbewahrt werden. Die „Papierbuchführung“, insbesondere in Papierform benötigte Rechnungsbelege, muss aber im Inland verbleiben, damit eine Umsatzsteuer-Nachschau möglich ist.
- Die Regeln für **Investmentfonds** sollen an die **Abgeltungsteuer** angepasst

werden. Geplant ist, ausländische Quellensteuern direkt im Fonds bei der Abgeltungsteuer anzurechnen.

Erfahrungsgemäß tritt ein Jahressteuergesetz erst kurz vor Silvester in Kraft. Das bedeutet, dass zwischen dem ersten Entwurf, wie er hier vorliegt, und dem letztendlich zustande kommenden Gesetz große **inhaltliche Unterschiede** bestehen können. So ist insbesondere im Hinblick auf Gestaltungsüberlegungen vor der **Abgeltungsteuer** noch mit Gegenreaktionen zu rechnen.

*Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 vom 28.4.2008, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 081404*

#### Für alle Steuerpflichtigen

### Sammlung von steuerrechtlich relevanten Auslandsdaten ist zulässig

In der Informationszentrale für steuerrechtliche Auslandsbeziehungen sammelt das Bundeszentralamt für Steuern **bedeutsame Angaben** über steuerrechtlich relevante Beziehungen von im Inland ansässigen Firmen und Personen zum Ausland und umgekehrt. Betroffene Steuerpflichtige haben nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aber regelmäßig **keinen generellen Anspruch auf Auskunft** über die sie betreffenden Daten.

Zwar ist einem Bürger nach dem **Bundesdatenschutzgesetz** grundsätzlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen. Die Auskunftserteilung hat aber immer dann zu unterbleiben, soweit sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte, dass im vorliegenden Fall das Auskunftsinteresse des Betroffenen hinter dem Interesse des Bundesamtes an einer **ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung** zurückstehen musste. Denn eine Auskunftserteilung würde dem

Betroffenen offenbaren, über welche seiner unterschiedlichen Funktionen im Ausland das Bundesamt bereits informiert ist. Er könnte damit **sein Verhalten** auf den Kenntnisstand des Bundesamtes **einstellen** wodurch der Zweck der Aufgabe des Bundesamts vereitelt würde. Allerdings hat der Betroffene das Recht, die Zulässigkeit der Datenspeicherung und die **Richtigkeit** der Informationen **überprüfen zu lassen**, sobald diese mit für ihn nachteiligen Folgen genutzt werden. Das könnte z.B. im Rahmen eines konkreten Strafverfahrens der Fall sein.

*BVerfG, Beschluss vom 10.3.2008, Az. 1 BvR 2388/03, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 081181*

#### Für Unternehmer

### Antrag auf Vergütung von gezahlter ausländischer Umsatzsteuer bis Juni stellen

Unternehmer müssen den Antrag auf **Erstattung** ihrer 2007 gezahlten ausländischen Umsatzsteuer **bis zum 30.6.2008** bei der jeweiligen ausländischen Behörde stellen.

Für die Antragstellung sind regelmäßig die **länderspezifischen** Antragsformulare sowie die Rechnungen und Einfuhrbelege im Original erforderlich. Der Unternehmer hat die Vergütung selbst zu berechnen und die **Unternehmerei-genschaft** für den Vergütungszeitraum

durch die Bescheinigung eines deutschen Finanzamts nachzuweisen. Der **Vergütungszeitraum** beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Kalenderjahr.

*OFD Karlsruhe vom 29.2.2008, Az. S 7359S 7056, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 081456*

#### Für Bauherren

### Doppelbelastung beim Hausbau könnte gegen EU-Recht verstoßen

Das Niedersächsische Finanzgericht hat den Europäischen Gerichtshof mit der Frage angerufen, ob die **Mehrfachbelastung** von Bauherren mit **Grunderwerb- und Umsatzsteuer** gegen das gemeinschaftsrechtliche Mehrfachbelastungsverbot verstoßen könnte.

#### Nationaler „Belastungscocktail“

Nach Ansicht des Finanzgerichts ist hier von einem nationalen „Belastungscocktail“ für Bauherren auszugehen, der dem EU-Recht widerspricht. Streitig ist, ob künftige Baukosten dann nicht in die **Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer** einbezogen werden dürfen, wenn diese als eigenständige Leistungen zugleich der Umsatzsteuer unterliegen und beide Steuern vom betroffenen Steuerpflichtigen zu tragen sind.

#### Erhebliche Praxisrelevanz

Der Ausgang des Verfahrens hat damit erhebliche Praxisrelevanz. Betroffen davon sind Fälle, in denen Erwerber von Grund und Boden später einen Bauvertrag mit dem Bauunternehmen abschließen, das mit dem Veräußerer des Grund und Bodens **zusammenarbeitet**. Denn diese Bauunternehmen unterbreiten oft das günstigste Bauvertragsangebot. Hier wird davon ausgegangen, dass ein enger Zusammenhang zwischen den Verträgen besteht und der Erwerber als **einheitlichen Leistungsgegenstand** das **bebaute Grundstück** erhält. Dabei reicht es für die zusätzliche Grunderwerbsteuerpflicht der Bauleistungen bereits aus, wenn Grundstücksverkäufer und das Bauunternehmen **ohne Kenntnis** des Erwerbers zusammenarbeiten.

#### Praxistipp

Deshalb **sollten** Verfahren, in denen die Baukosten für die Gebäudeerrichtung mit in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage eingehen, bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs **ruhend gestellt werden**.

*FG Niedersachsen, Beschluss vom 2.4.2008, Az. 7 K 333/06, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 081193, beim EuGH unter Rs. C-156/08*

## Für Gesellschafter

## Noch keine Schenkung bei Einräumung einer Unterbeteiligung

Durch die Unterbeteiligung an Gesellschaftsanteilen wird noch kein Vermögensgegenstand zugewendet, der **schenkungssteuerpflichtig** ist; zumindest solange keine atypische Unterbeteiligung vorliegt. Wird dem Unterbeteiligten bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Gläubigerstellung zuteil, spricht man von einer **typischen Unterbeteiligung** mit der Folge, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt werden. Ist der Unterbeteiligte im Verhältnis zur Hauptgesellschaft aber als Mitunternehmer anzusehen (Teilnahme an unternehmerischen Entscheidungen), liegt eine **atypische Unterbeteiligung** vor, die z.B. zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen kann.

Im vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall wurden einem Sohn **Unterbeteiligungen an Kommandit- und GmbH-Anteilen** vom Vater geschenkt. Beim Vater verblieben aber trotz der Schenkung die Stimm-, Kontroll- und sonstigen Verwaltungsrechte. Bei dieser Konstellation kann der Sohn **nicht frei** über die ihm zugewendeten Beteiligungen **verfügen**. Er hat lediglich schuldrechtliche Ansprüche gegen seinen Vater erworben, die ihm eine Teilhabe an künftigen Gewinnen und etwaigen Liquidationserlösen ermöglichen. Damit liegt keine atypische Unterbeteiligung vor mit der weiteren Folge, dass dieser Vorgang auch nicht schenkungssteuerpflichtig war.

*BFH-Urteil vom 16.1.2008, Az. II R 10/06, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 080982*

## Für Arbeitnehmer

## Krankheit wegen Mobbing führt nicht zu Werbungskosten

Aufwendungen im Zusammenhang mit **seelischen Erkrankungen** durch Mobbing-situationen am Arbeitsplatz führen im Allgemeinen nicht zu Werbungskosten. Berufliche Enttäuschungen und ein Karrierebruch kommen in Leitungsberufen nicht selten vor. **Berufsbezogene** Elemente und Umstände der **allgemeinen Lebensführung** sind in diesen Fällen oft untrennbar miteinander verbunden, wodurch der Werbungskostenabzug letztlich ausgeschlossen ist.

*BFH-Urteil vom 23.1.2008, Az. VI B 91/07, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 081363*

## Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

## Ausfall eines Darlehens an den Arbeitgeber kann zu Werbungskosten führen

Ob ein Arbeitnehmer den wirtschaftlichen Verlust einer seinem Arbeitgeber gegenüber bestehenden **Darlehensforderung** steuerlich geltend machen kann, ist unklar. Fraglich ist, wann ein **Werbungskostenabzug** im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit vorliegt und in welchen Fällen eine Beachtung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen anzunehmen ist.

**Einkünfte aus Kapitalvermögen** stehen im Vordergrund, wenn es dem Arbeitnehmer auf die Zinsen ankommt. Das hat zur Folge, dass beim wirtschaftlichen Verlust der Darlehensforderung ein Werbungskostenabzug ausscheidet.

Als Werbungskosten bei den **Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit** ist der Forderungsausfall zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer das Kreditrisiko aus beruflichen Gründen bewusst auf sich genommen hat. Das kann der Fall sein, wenn der Arbeitnehmer nahe-

zu ausschließlich die Sicherung seines bestehenden oder einen höherwertigen Arbeitsplatz erstrebt. Dies gilt selbst dann, wenn der Darlehensvertrag z.B. mit dem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer der Arbeitgeberin, statt mit der insolvenzbedrohten GmbH selbst geschlossen worden ist.

Maßgeblich sind der berufliche Veranlassungszusammenhang und der damit verbundene konkrete **Verwendungszweck des Darlehens**.

*BFH-Urteil vom 7.2.2008, Az. VI R 75/06, DB 2008, 734*

## Für alle Steuerpflichtigen

## Zur Steuerermäßigung bei Aufwand von Heimbewohnern

Bewohner von Alten-, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen können die Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Dienstleistungen** (handwerkliche Tätigkeiten in der eigenen Wohnung, wenn es sich um Schönheitsreparaturen oder kleinere Ausbesserungsarbeiten handelt) in Anspruch nehmen, wenn sie dort einen eigenständigen abgeschlossenen Haushalt führen.

Die **eigene Wirtschaftsführung** ist nachzuweisen und nicht mehr gegeben, wenn es sich um ein Pflegezimmer **ohne eigene Kochgelegenheit** handelt. Auch zählen für Heimbewohner die Bereiche außerhalb des Apartments nicht mehr zum Haushalt. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist die Vorlage einer **Rechnung** und der Nachweis der **unba-**

**ren Zahlung**. Die begünstigte Dienstleistung muss dem Heimbewohner regelmäßig gesondert in Rechnung gestellt werden. Liegt nur ein **Heimvertrag** vor, können sich Nachweisschwierigkeiten ergeben, wenn keine Aufteilung des Entgelts vorgenommen wird.

*OFD Koblenz vom 6.3.2008, Az. S 2296b A - St 32 3, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 081449*

## Für Unternehmer

## Kontoauszug als Rechnungsbeleg

Rechnet ein Kreditinstitut mittels Kontoauszug über eine erbrachte **Leistung** ab (z.B. Kontoführung, Depotverwaltung, Wertpapierhandel), kommt dem Kontoauszug **Abrechnungscharakter** zu. Das hat zur Folge, dass der Kontoauszug als Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen ist.

Allerdings muss auch ein Kontoauszug alle inhaltlichen und formalen Anforderungen einer Rechnung erfüllen, um dem Bankkunden den **Vorsteuerabzug** zu ermöglichen.

Dazu reicht ein „Standard-Kontoauszug“ in der Regel aus, obwohl hier oft nur der **Name des Leistungsempfän-**

**gers** aufgeführt wird. Denn man kann die erforderlichen weiteren Angaben (z.B. die genaue Anschrift) oft aus **den übrigen vorhandenen Unterlagen** erlangen. Kontoauszüge, die lediglich Mitteilungen über den Zahlungsverkehr beinhalten, stellen keine Rechnung dar.

*OFD Koblenz vom 11.2.2008, Az. S 7280 A - St 44 5, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 081448*

## Für Unternehmer

**Umsatzsteuer auf ausgegebene Gutscheine**

**B**erechtigten Gutscheine **nicht** zum Bezug von **hinreichend bezeichneten Leistungen**, handelt es sich lediglich um den Umtausch von Bargeld.

Das hat zur Folge, dass die Leistung erst dann der Umsatzsteuer unterliegt, wenn der **Gutschein eingelöst** wird. Beispiel: Ein Kino stellt einen Gutschein aus, der sowohl für Filmvorführungen als auch beim Erwerb von Speisen und Getränken eingelöst werden kann.

Werden hingegen Gutscheine über **konkret** bezeichnete Leistungen ausgestellt, unterliegt der gezahlte Betrag als **Anzah-**

**lung** bereits der Umsatzbesteuerung. Das gilt etwa, wenn ein Fitnessstudio einen Gutschein allein zur Benutzung der Sonnenbank ausstellt. Bei **Ausführung** der Leistung unterliegt ein eventuell noch zu zahlender Differenzbetrag ebenfalls der Umsatzsteuer. Werden diese Gutscheine endgültig nicht eingelöst, ist die Umsatzsteuer zu **berichtigen**.

*OFD Karlsruhe vom 29.2.2008, Az. S 7270 Karte 3, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 081450*

## Für Arbeitgeber

**Seit 1.1.2008 reicht die elektronische Archivierung von Entgeltunterlagen**

**A**rbeitgeber müssen bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung folgenden Kalenderjahrs die **Unterlagen aufbewahren**, die den Bereich der Entgeltabrechnung und des Rechnungswesens betreffen. Entgeltunterlagen des Arbeitgebers enthalten Angaben zum Beschäftigungsverhältnis, zur Erstattung von Meldungen und insbesondere zum versicherungsrechtlichen Status des Versicherten.

Seit dem 1.1.2008 können Arbeitgeber den Trägern der Rentenversicherung diese Entgeltunterlagen für die Durchführung einer Betriebsprüfung nun **vollständig** auch auf **maschinell verwertbaren Datenträgern** zur Verfügung stellen. Eine solche Berechtigung gab es bislang nur im Steuerrecht.

Eine ordnungsgemäße maschinelle Erstellung von Entgeltunterlagen setzt voraus, dass sowohl eine **Auswahl** einzelner Geschäftsvorfälle (Fallselektion) als auch eine nachvollziehbare **Pro-**

**grammdokumentation** (Verfahrensbeschreibung) zur Verfügung steht. Innerhalb der Aufbewahrungsfrist muss der Arbeitgeber die Daten von maschinell geführten Entgeltunterlagen jederzeit verfügbar und **unverzüglich lesbar** vorhalten. Er trägt die **Kosten**, die ihm entstehen, um auf Verlangen dem Träger der Rentenversicherung die Daten ausgedruckt bzw. maschinell lesbar zu Prüfungszwecken zur Verfügung zu stellen.

*Summa Summarum vom 8.4.2008, Nr. 2/2008, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 081222*

## Für Ärzte

**Beim Fahrtenbuch keine Privilegien für Ärzte**

**D**ie Maßstäbe bei der Fahrtenbuchführung können nicht durch die vom Arzt seinen Patienten gegenüber zu wahrende **Verschwiegenheitspflicht** herabgesetzt werden. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss den **Privatanteil** an der Gesamtfahrleistung mit hinreichender Gewähr zur Vollständigkeit und Richtigkeit nachweisen. Hierzu gehören in der Regel folgende Angaben:

- **Datum, Fahrtziel und Fahrtzweck**
- **aufgesuchte Patienten** bzw. Grund der betrieblichen Fahrt
- zeitnahe **geschlossene Auflistung** des Kilometerstands nach jeder Fahrt.

**Bloße Ortsangaben** reichen nur dann aus, wenn sich der aufgesuchte Patient aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt, oder aber wenn sich dessen Name unter Zuhilfenahme von weiteren Unterlagen ermitteln lässt. Damit kann für Ärzte

z.B. die Angabe der **Patientennummer** ausreichend sein, um den betrieblichen Zweck der Fahrt zu dokumentieren.

Darüber hinaus können betroffene Ärzte auch die Entlastungen für **Vielfahrer** in Anspruch nehmen. Fallen sie darunter, reichen folgende Angaben: Patientenbesuch, das Datum, km-Stand und der Ort, an dem die Tätigkeit ausgeführt wurde.

*FG München, Urteil vom 20.7.2007, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 073857*

## Für Arbeitgeber

**Details zur Pauschalbesteuerung sind endlich da**

**M**it Wirkung ab 2007 wurde die Pauschalbesteuerungsmöglichkeit für **Geschenke und Incentives** an Mitarbeiter und Kunden eingeführt. Danach hat der Zuwendende die Möglichkeit, den gewährten Vorteil – der nicht in Geld bestehen darf – einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 30 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zu unterwerfen. Aktuell hat die Finanzverwaltung in einem Schreiben Stellung zu **Zweifelsfragen** genommen. Nachfolgend werden einige wichtige Aspekte daraus vorgestellt.

- Das **Wahlrecht zur Pauschalierung** ist einheitlich für **alle** Zuwendungen eines Wirtschaftsjahres auszuüben. Es ist jedoch zulässig, für Zuwendungen an Dritte und an die eigenen Arbeitnehmer die Wahl gesondert zu treffen. Grundsätzlich ist die nicht revidierbare Entscheidung spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Jahres zu treffen. Vorherige Anmeldungen brauchen nicht berichtigt zu werden. Bei Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer endet die Frist mit der Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung am 28.2. des Folgejahrs.
- **Besteuerungsgegenstand** sind Sachzuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder zum Arbeitslohn gewährt werden. Zuwendungen **bis 10 EUR** gelten als Streuwerbartikel und sind genauso wenig berücksichtigungsfähig wie geschäftlich veranlasste Bewirtungen.
- Die **Pauschalierung ist ausgeschlossen**, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder für die einzelne Zuwendung **10.000 EUR** übersteigen. Für die Bemessung dieses Höchstbetrags zählen die Bruttoaufwendungen.

*BMF, Schreiben vom 29.4.2008, Az. IV B 2 - S 2297-b/07/0001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 081457*

**Haftungsausschluss**

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.